

# **International Accounting News**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Ausgabe 6, Juni 2016**

### **Auf einen Blick**

|  |    |
|--|----|
| <i>Entwurf einer Änderung von IDW RS HFA 2</i> .....   | 2  |
| <i>Änderungen an IFRS 2</i> .....  | 5  |
| <i>Aktuelle IASB-Sitzungen</i> .....   | 7  |
| <i>EU-Endorsement</i> .....  | 8  |
| <i>IASB-Projektplan</i> .....  | 9  |
| <i>Service</i> .....   | 10 |
| • <i>Veranstaltungen</i>   |    |
| • <i>Veröffentlichung</i>  |    |
| <i>Ihre Ansprechpartner aus dem National Office</i> .....  | 12 |
| <i>Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets &amp; Accounting Advisory Services (CMAAS)</i> ..... | 13 |
| <i>Bestellung und Abbestellung</i> .....   | 14 |



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres neugestalteten Newsletters *International Accounting News* übersenden zu können.

Dieser hat nicht nur ein neues Layout erhalten, sondern wird künftig in verstärkter kommentierender Weise auf Entwicklungen im Bereich der IFRS eingehen und einzelne Regelungen durch Beispiele erläutern. Wie bisher werden wir über neue Veröffentlichungen und aktuelle Diskussionen des IASB und IFRS IC sowie weiterer nationaler und internationaler Institutionen berichten. Zusätzlich werden wir mehrmals im Jahr einen ausführlicheren Beitrag zu einem Sonderthema aufnehmen, das aus unserer Sicht erläuterungsbedürftig oder diskussionswürdig ist.

Als erstes Sonderthema finden Sie in diesem Newsletter weitergehende Ausführungen zum Entwurf einer Änderung des IDW RS HFA 2 zur Darstellung konzerninterner Transaktionen bei aufgegebenen Geschäftsbereichen nach IFRS 5.

Wir hoffen, dass Ihnen unser neugestalteter Newsletter gefällt und Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit von Nutzen ist.

Weitere Anregungen und Feedback nehmen wir gerne entgegen.



Mit freundlichen Grüßen

**Guido Fladt**  
Leiter des National Office  
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)

## **Entwurf einer Änderung von IDW RS HFA 2**

### **Entwurf einer Änderung von IDW RS HFA 2 i. Z. m. der Darstellung konzerninterner Transaktionen bei aufgegebenen Geschäftsbereichen nach IFRS 5 – der Berufsstand hat gehandelt!**

IFRS 5 „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ stellt die Anwender regelmäßig vor praktische Probleme. Dies wird z. B. an den zahlreichen an das IFRS IC gerichteten Anfragen deutlich. Die Bandbreite der ungeklärten Anwendungsfragen reicht vom Anwendungsbereich des Standards über Bewertung und Darstellung bis hin zu den Angabepflichten. Gefragt wurde u. a., ob die Regelungen des IFRS 5 auch Abgangsgruppen betreffen, die hauptsächlich oder ausschließlich aus Finanzinstrumenten bestehen, oder wie der Begriff des „wesentlichen Geschäftszweigs“ bzw. die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs anzuwenden ist. Eines ist vielen der Anfragen gemeinsam: Abschließende Klarheit wurde in der jüngeren Vergangenheit selten geschaffen. Aufgrund der Vielzahl und Vielfältigkeit der Anfragen, verwies das IFRS IC im Januar 2016 schließlich auf ein mögliches umfangreiches Projekt zu IFRS 5 in der Zukunft (vgl. [IFRIC Update Januar 2016](#)).

Mit einem ähnlichen Verweis wurde auch eine Anfrage bezüglich der Darstellung konzerninterner Transaktionen bei aufgegebenen Geschäftsbereichen vorläufig „abgeschlossen“. Die Entscheidung sowie ihre Begründung bringen dem Anwender allerdings auch kurzfristig Klarheit. Ob die resultierende Darstellung allerdings der Zwecksetzung des IFRS 5 gerecht wird, darf bezweifelt werden.

#### **Zwecksetzung des IFRS 5**

„Ein Unternehmen hat Informationen darzustellen und anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen.“ (IFRS 5.30)

Das IFRS IC hat im Januar klargestellt, dass auch für die Darstellung des fortgeführten Bereichs in der Gesamtergebnisrechnung und die gesonderte Darstellung des aufgegebenen Geschäftsbereichs, entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang, zwingend Beträge nach Durchführung einer Aufwands- und Ertragskonsolidierung anzugeben sind. Eine „Bruttodarstellung“ von Aufwendungen und Erträgen aus Transaktionen zwischen dem fortgeführten und dem aufgegebenen Bereich, wie von IDW RS HFA 2 für den Fall vorgesehen, in welchem die bisher konzerninternen Transaktionen auch nach endgültigem Abgang des aufgegebenen Geschäftsbereichs fortgeführt werden, ist demnach nicht zulässig.

#### **IDW-Meldung vom 15. Juni 2016:**

„Diese IFRS IC-Entscheidungen widersprechen den derzeitigen Ausführungen in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2), Abschn. 7.2.2. i. d. F. vom 06.06.2012.“  
(Quelle: „IDW-Aktuell“ auf [www.idw.de](http://www.idw.de))

Nach Veröffentlichung der Agenda-Entscheidung des IFRS IC zur Bilanzierung von Aufwendungen und Erträgen aus konzerninternen Transaktionen bei Vorliegen eines aufgegebenen Geschäftsbereichs nach IFRS 5, ist der nationale Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bereits tätig geworden. Folgerichtig hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 14. Juni einen Entwurf einer Änderung von IDW RS HFA 2 verabschiedet. Inhaltlich wird entsprechend der IFRS IC Verlautbarung deutlich herausgestellt, dass die Konsolidierungsgrundsätze des IFRS 10 auch im Falle aufgebener Geschäftsbereiche gelten und es keine diesbezüglichen Ausnahmeregelungen in IAS 1 oder IFRS 5 gibt. Der Entwurf sieht zudem ausdrücklich zumindest zwei denkbare Darstellungsvarianten vor. Zum einen kann demnach gemäß dem üblichen konsolidierungstechnischen Vorgehen eine Eliminierung von Erträgen beim liefernden bzw. leistenden Bereich und eine Eliminierung von Aufwendungen beim die Leistung empfangenden Bereich erfolgen; zum anderen kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch die Eliminierung in einem der beiden Bereiche erfolgen, um z. B. den fortgeführten Bereich im Sinne einer „als ob“-Darstellung so darzustellen, wie er künftig erwartungsgemäß fortbestehen wird. Sollte der Informationszweck des IFRS 5.30, Vermittlung eines Verständnisses der finanziellen Auswirkungen des aufgegebenen Geschäftsbereichs, mit der gewählten Darstellungsvariante nicht erreicht werden, so sind – abhängig von den Tatsachen und Umständen im Einzelfall, insbesondere mit Blick auf die Wesentlichkeit – zusätzliche Angaben zu machen. Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endet am 16. September.

***IDW-Meldung vom 15. Juni 2016:***

„Obwohl das IDW die Ausführungen des IFRS IC unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten für nicht sachgerecht hält, hat der Hauptfachausschuss (HFA) am 14.06.2016 einen den Verlautbarungen des IFRS IC konformen Entwurf einer Änderung von IDW RS HFA 2 verabschiedet.“  
(Quelle: „IDW-Aktuell“ auf [www.idw.de](http://www.idw.de))

Die vorgeschlagene Änderung an IDW RS HFA 2 ist folgerichtig, da die Verlautbarung des IFRS IC im eindeutigen Widerspruch zur geltenden Fassung der Stellungnahme steht. Bereits vor der jüngsten Verabschiedung seitens des HFA des IDW waren die betreffenden Passagen der Stellungnahme jedoch nicht mehr anwendbar. Grund hierfür ist die ausdrückliche Einschränkung der Stellungnahme in Fällen, in denen spätere Verlautbarungen der internationalen Gremien, IASB sowie IFRS IC, nicht mit einer Sichtweise der Stellungnahme vereinbar sind. Gleichwohl ist der zeitnah verabschiedete Änderungsentwurf seitens des Berufsstands begrüßenswert. Das IFRS IC vertrat zwar eine klare Auffassung bezüglich der Frage, ob Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Transaktionen zu eliminieren sind, ließ indes offen, auf welche Weise die geforderte Eliminierung zu erfolgen hat. Der HFA des IDW hat in seinem Entwurf diesbezüglich bereits Vorschläge unterbreitet, die der Praxis helfen.

Hilfreich ist der Entwurf vor allem, da klargestellt wird, dass – zumindest nach dem Verständnis des HFA des IDW – nicht ausschließlich die konsolidierungstechnisch naheliegende Vorgehensweise zulässig erscheint. Bei Anwendung dieser Vorgehensweise wird es bei Vorliegen wesentlicher konzerninterner Geschäftsvorfälle nämlich erwartungsgemäß zu Verzerrungen kommen: die Gesamtergebnisrechnung wird durch die Eliminierung von lediglich entweder Aufwendungen oder Erträgen unter Umständen geradezu entstellt; das Ergebnis je Aktie verliert an Aussagekraft, insbesondere im Periodenvergleich. Auch die zweite gemäß der Verlautbarung denkbare Vorgehensweise wird durch Eliminierung in einem der Bereiche zu Verzerrungen führen. In Anbetracht der Betonung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise mag diese Vorgehensweise das kleinere Übel darstellen. Fraglich bleibt zu diesem Zeitpunkt, ob es in der Praxis bei den beiden „denkbaren Vorgehensweisen“ bleibt, oder ob sich weitere zulässige Vorgehensweisen etablieren werden, beispielsweise eine grundsätzliche



Bilanzierungsrichtlinie, die Eliminierungsbuchungen in einem der Bereiche durchzuführen, unabhängig von den Verhältnissen im Einzelfall.

**Andreas Bödecker sagt hierzu Folgendes:**

„Die vorgeschlagene Änderung des IDW ist folgerichtig. Begrüßenswert ist die zeitnahe Verlautbarung seitens des Berufsstands vor allem, weil der Praxis hiermit zwei unterschiedliche denkbare Vorgehensweisen zur Eliminierung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge vorgestellt werden. Da es sich zumindest nicht ausdrücklich um eine abschließende Aufzählung handelt, bleibt abzuwarten, ob sich weitere Vorgehensweisen in der Praxis herausbilden werden.“

Der HFA des IDW hat ferner ausdrücklich festgehalten, dass auch eine Schuldenkonsolidierung zwingend durchzuführen ist. Bisher sieht die Stellungnahme vor, dass - soweit mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass der Erwerber Forderungen und/oder Verbindlichkeiten übernimmt - diese Forderungen und/oder Verbindlichkeiten als Posten der Abgangsgruppe auszuweisen sind. In dem aktuellen Entwurf einer Änderung des IDW RS HFA 2 ist diese Ausnahme nicht mehr vorgesehen. Der IFRS IC-Auffassung folgend, wonach die Konsolidierungsgrundsätze dem Sinn und Zweck des IFRS 5 vorgehen, erscheint dies nur konsequent, auch wenn sich das IFRS IC in seiner Agenda-Entscheidung auf konzerninterne Aufwendungen und Erträge bezieht.

In der Gesamtbetrachtung bleibt festzustellen, dass das IFRS IC in der Vergangenheit viele Anfragen i. Z. m. IFRS 5 erhielt, jedoch selten Klarheit geschaffen wurde. Eine Ausnahme stellt die bilanzielle Abbildung konzerninterner Transaktionen dar. Mag man die im Vorangehenden diskutierte Entscheidung des IFRS IC unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vielleicht ablehnen – wie im Übrigen auch der HFA des IDW – so wurde diesbezüglich zumindest Klarheit geschaffen. Die aktuelle Verlautbarung des Berufsstands bietet dem Anwender bereits erste Leitlinien. Gespannt darf man auf die künftigen Entwicklungen im Bereich IFRS 5 sein, sollte es zu dem avisierten Forschungsprojekt des IASB kommen.

Hinweis: Der Änderungsentwurf ist abrufbar unter [www.idw.de](http://www.idw.de) in der Rubrik Verlautbarungen, Download von Entwürfen. Die Kommentierungsfrist läuft bis 16. September.

## Änderungen an IFRS 2

### **Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen – Ist nun wirklich alles klar?**

Am 20. Juni 2016 hat der IASB Änderungen an IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ veröffentlicht. Wie im Entwurf aus November 2014 umfassen die Änderungen drei Klarstellungen:

#### **Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen mit Barausgleich**

Gemäß IFRS 2.6A weicht der in IFRS 2 verwendete Begriff des beizulegenden Zeitwerts von der Definition in IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ ab: Nicht alle Parameter, die nach IFRS 13 zu berücksichtigen wären, werden auch für den „beizulegenden Zeitwert“ nach IFRS 2 verwendet. Während es für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente („equity-settled grants“) detaillierte Bewertungsvorschriften in IFRS 2 gibt, war bislang nicht klar geregelt, wie der beizulegende Zeitwert bei anteilsbasierten Vergütungstransaktionen mit Barausgleich („cash-settled grants“) zu bestimmen ist. Die Folge sind unterschiedliche Auslegungen in der Praxis.

Zukünftig ist die Bewertung von „cash-settled grants“ im Einklang mit den Bewertungsvorschriften für „equity-settled grants“ vorzunehmen. Nach dem hinzugefügten IFRS 2.33A sind Dienstleistungsbedingungen sowie Nicht-Marktbedingungen nicht bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, sondern in der Anzahl der voraussichtlich unverfallbar werdenden (virtuellen) Eigenkapitalinstrumente zu berücksichtigen. Sofern das Erreichen von Dienstleistungs- oder Nicht-Marktbedingungen nicht als wahrscheinlich angesehen wird, ist somit kein Aufwand zu erfassen, da die Anzahl der voraussichtlich unverfallbar werdenden (virtuellen) Eigenkapitalinstrumente in diesen Fällen Null beträgt.

#### **Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen unter Steuereinbehalt**

Die Änderungen an IFRS 2 betreffen auch Vergütungstransaktionen, bei denen Eigenkapitalinstrumente gewährt werden, von denen ein Teil zwecks Begleichung einer Steuerschuld des Begünstigten einbehalten wird (sog. net settlement feature). Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen verpflichtet ist, die aufgrund der anteilsbasierten Vergütung beim Begünstigten anfallende Steuer in bar an die zuständige Steuerbehörde abzuführen (vgl. hinzugefügter IFRS 2.33E). Bislang ist eine solche Zusage aufzuspalten: Der Anteil, der voraussichtlich in Eigenkapitalinstrumenten beglichen wird, ist als „equity-settled grant“ zu bilanzieren, während die erwartete Barzahlung an die Steuerbehörde unter die Regelungen für „cash-settled grants“ fällt.

Als Erleichterung für das bilanzierende Unternehmen sehen die Änderungen an IFRS 2 vor, dass eine solche Zusage in ihrer Gesamtheit als „equity-settled grant“ zu klassifizieren ist, sofern eine derartige Klassifizierung für eine solche Zusage ohne „net settlement feature“ vorzunehmen gewesen wäre (vgl. hinzugefügter IFRS 2.33F). Laut IFRS 2.33G ist die Zahlung an die Steuerbehörde als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren. Davon ausgenommen ist der Anteil des bar gezahlten Betrags, um den die gesamte Zahlung den beizulegenden Zeitwert der für die Steuer zurückbehaltenen Eigenkapitalinstrumente im Zeitpunkt des Ausgleichs übersteigt.

### **Hinweis für die Bilanzierungspraxis**

Im Entwurf der Änderungen war unklar, ob die Ausnahmeregelung auch gilt, wenn ein Unternehmen mehr Eigenkapitalinstrumente einbehält, als es letztlich für die Abführung der Steuer benötigt und die Differenz in bar an den Begünstigten auszahlt (eine übliche Praxis). Der neu hinzugefügte IFRS 2.33H sieht vor, dass nur der Teil der zurückbehaltenen Eigenkapitalinstrumente, der für die Begleichung der Steuerschuld verwendet wird, als „equity-settled grant“ zu klassifizieren ist. Der erwartete Differenzbetrag, der an den Begünstigten ausbezahlt wird, ist als „cash-settled grant“ abzubilden. Dies konfrontiert Bilanzierer auch in Zukunft mit der Aufspaltung derartiger Zusagen.

### **Modifikation einer anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich in eine anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente**

IFRS 2 in seiner gegenwärtigen Fassung enthält keine Regelungen für die Bilanzierung von Modifikationen von „cash-settled grants“, die infolge der Modifikation zu „equity-settled grants“ werden. Insbesondere wenn der beizulegende Zeitwert der modifizierten Zusage vom beizulegenden Zeitwert der ursprünglichen Zusage abweicht, werden solche Sachverhalte in der aktuellen Praxis unterschiedlich abgebildet.

Der neu hinzugefügte IFRS 2.B44A stellt Folgendes klar:

- a) Der „equity-settled grant“ wird mit dem beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente im Zeitpunkt der Modifikation bewertet und im Eigenkapital erfasst, soweit das Unternehmen die Güter und Dienstleistungen bereits erhalten hat.
- b) Die Schuld, die für den „cash-settled grant“ im Zeitpunkt der Modifikation angesetzt ist, wird ausgebucht.
- c) Etwaige Differenzen zwischen der Höhe der ausgebuchten Schuld und der Höhe des im Eigenkapital erfassten Betrags sind erfolgswirksam im Gewinn oder Verlust zu erfassen.



#### **Dr. Sebastian Heintges sagt zu den Änderungen des IFRS 2 Folgendes:**

„Die Änderungen an IFRS 2 schaffen endlich Klarheit für die Bewertung von ‚cash-settled grants‘ und für die Bilanzierung bestimmter Modifikationen. Zwar bildet eine Klassifizierung des Steuereinhalts als ‚equity-settled grant‘ den wirtschaftlichen Gehalt solcher Vereinbarungen nicht zutreffend ab – das Unternehmen leistet doch letztendlich eine Barzahlung. Allerdings wird so eine begrüßenswerte Erleichterung für die Praxis geschaffen. Unternehmen sollten aber prüfen, ob sie von der Ausnahmeregelung profitieren, da der Einbehalt häufig pauschal ohne Berücksichtigung des individuellen Steuersatzes des Mitarbeiters vorgenommen wird.“

### **Anwendungszeitpunkt**

Die Änderungen an IFRS 2 sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Die Anerkennung durch die EU wird für das zweite Halbjahr 2017 erwartet. Eine vorzeitige Anwendung ist – vorbehaltlich der Anerkennung durch die EU – zulässig.

## Aktuelle IASB-Sitzungen

In seinen Sitzungen im Mai und Juni diskutierte der IASB Folgendes:

### **Forschungsprojekt zu IFRS 2, Anteilsbasierte Vergütung**

Bereits seit 2012, als Ausfluss der Agenda-Konsultation 2011 hatte der IASB ein Forschungsprojekt auf seiner Agenda, welches sich mit der Frage beschäftigen sollte, was der Grund für vielfältige Fragen zu IFRS 2 an das IFRS IC ist und warum der Standard als sehr komplex und schwierig in der Anwendung angesehen wird. Hierzu präsentierte der Mitarbeiterstab Ende 2015 dem IASB erste Ausführungen zu erhaltenem Feedback, in denen u. a. festgestellt wurde, dass die Hauptgründe für die beklagte Komplexität

- die Komplexität der zugrundeliegenden anteilsbasierten Vergütungstransaktionen selbst sowie
  - die Bewertung von „equity-settled grants“ zum beizulegenden Zeitwert am Tag der Gewährung („grant date fair value measurement model“)
- sind.

Auf Basis weiterer seither vom Mitarbeiterstab geführter Diskussionen mit dem Global Preparers Forum (GPF) und dem Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) sowie Reaktionen auf die Agenda-Konsultation 2015 entschied der Board nunmehr, das Forschungsprojekt einzustellen, da:

- es ohne ein grundsätzliches Überdenken der Anwendung des „grant date fair value measurement model“, was nicht Zwecksetzung des Forschungsprojekts war, nicht möglich ist, die bestehende Komplexität der Anwendung von IFRS 2 wesentlich zu verringern,
- die meisten Stellungnahmen zur Agenda Konsultation 2015 dem Projekt nur eine geringe bis mittlere Priorität zuordneten und
- die meisten Implementierungsfragen seit der Veröffentlichung des Standards in 2004 nunmehr gelöst seien.

Die Form, in der die bisherigen Ergebnisse des Forschungsprojekts der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, soll noch entschieden werden. Ein formelles Diskussionspapier oder ähnliches soll es jedoch nicht geben.

### **Forschungsprojekt zur Bilanzierung nach der Equity-Methode**

Der Board entschied, weitere Arbeiten an diesem Projekt zu verschieben und zunächst das Ende des Post-Implementation-Review (PiR) zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 abzuwarten. Innerhalb des PiR zu vorgenannten Standards soll Feedback darüber eingeholt werden, welche Informationen Investoren zu mittels der Equity-Methode bilanzierten Investments benötigen, um hierauf aufbauend den Anwendungsbereich des Projekts nochmals zu überdenken und festzulegen.

### **ED/2015/11 „Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4“**

Der IASB beauftragte seinen Mitarbeiterstab mit der Formulierung endgültiger Änderungen des IFRS 4 zu beginnen. Mit deren Veröffentlichung wird derzeit für September 2016 gerechnet. Wir werden Sie dann umfassend über die Inhalte der neuen Regelungen informieren.

### **IAS 12, Ertragsteuern: Ausweis tatsächlicher steuerlicher Konsequenzen von Zahlungen auf als Eigenkapital klassifizierte Finanzinstrumente**

Der IASB schloss sich der Auffassung des IFRS IC an, wonach die Regelung des IAS 12.52B unabhängig von IAS 12.52A auf den Ausweis jeglicher Art von steuerlichen Konsequenzen von Dividenden anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass steuerliche Konsequenzen von Dividendenzahlungen immer erfolgswirksam im Gewinn oder Verlust zu erfassen sind (siehe hierzu unsere ausführlichen Erläuterungen in der April 2016-Ausgabe dieses Newsletters). Entsprechende klarstellende Änderungen sollen in die

Jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017) aufgenommen werden. Die Regelung soll rückwirkend anzuwenden sein.

### **Sonstige Themen**

Weitere Diskussionen wurden zu nachfolgenden Themen geführt, die jedoch noch nicht zu endgültigen Entscheidungen führten:

- Agenda-Konsultation
- Forschungsprojekt zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter
- Forschungsprojekts zur Bilanzierung von Ertragsteuern
- Konzeptionelles Rahmenkonzept
- Disclosure-Initiative
- Research-Projekt zur Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts (inkl. Erfassung von Wertminderungen)
- Umsatzerlöse aus Kundenverträgen
- Bilanzierung von Versicherungsverträgen

## **EU-Endorsement**

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über den derzeitigen Plan zur Übernahme (Endorsement) von Standards durch die EU.**

|  | verbindliche Anwendung <sup>1</sup>                          | Endorsement         |
|--|--|---------------------|
| IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen inkl. Änderung des Erstanwendungszeitpunkts  | ab Geschäftsjahr 2018  | geplant für Q3 2016 |
| Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 - Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme   | ab Geschäftsjahr 2016  | geplant für Q3 2016 |
| Änderungen an IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste  | ab Geschäftsjahr 2017  | geplant für Q4 2016 |
| Änderungen an IAS 7 - Angabeninitiative  | ab Geschäftsjahr 2017  | geplant für Q4 2016 |
| IFRS 9, Finanzinstrumente  | ab Geschäftsjahr 2018  | geplant für Q4 2016 |
| Klarstellungen zu IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen  | ab Geschäftsjahr 2018  | geplant für Q1 2017 |
| IFRS 16, Leasing   | ab Geschäftsjahr 2019  | geplant für 2017    |
| Änderungen an IFRS 2 – Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen  | ab Geschäftsjahr 2018  | geplant für H2 2017 |
| Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen | auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben |                     |

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 27. Juni 2016).



## IASB-Projektplan

| Laufende Projekte   | PwC-Dokument   | bis 09/2016 | bis 12/2016  | ab 01/2017  |
|---|--|-------------|--|-------------|
| Bilanzierung von Versicherungsverträgen   | <u>ED</u>  | –           | –  | IFRS        |
| Sonderregelungen für Macro Hedges   | <u>DP</u>  | –           | –  | erneutes DP |
| Preisregulierte Tätigkeiten   | <u>DP</u>  | –           | –  | erneutes DP |
| Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)   | <u>ED</u>  | DPD         | –  | –           |
| Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)   | –  | DPD         | –  | –           |
| Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben   | –  | –           | ED   | –           |
| IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten   | <u>ED</u>  | –           | –  | IFRS        |
| IFRS 3 - Definition eines Geschäftsbetriebs   | –  | ED (Juni)   | –  | –           |
| Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4   | <u>ED</u>  | –           | IFRS   | –           |
| Disclosure-Initiative:<br>Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen   | –  | –           | –  | ED          |
| Disclosure-Initiative:<br>Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen   | <u>ED</u>  | –           | DPD  | –           |
| Disclosure-Initiative:<br>Prinzipien der Offenlegung  | –  | –           | DP   | –           |
| IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert                          | <u>ED</u>  |             | Die bis Januar 2016 gewonnenen Erkenntnisse sollen in den PiR zu IFRS 13 einfließen. Sollten sich hierbei bedeutende Anwendungsprobleme zeigen, wird das Projekt wieder aufgenommen. |             |
| IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan | <u>ED</u>  | DPD         | –  | –           |
| IFRS 3 und IFRS 11 – Neubewertung zuvor gehaltener Anteile  | –  | ED (Juni)   | –  | –           |
| IAS 40 - Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien  | <u>ED</u>  | –           | IFRS   | –           |
| IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition  | <u>DI</u>  | DPD         | –  | –           |
| IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen   | <u>DI</u>  | –           | IFRIC  | –           |
| Konzeptionelles Rahmenkonzept   | <u>ED</u>  | –           | –  | Framework   |
| DI  | Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)  |             |  |             |
| DP  | Diskussionspapier (Discussion Paper)   |             |  |             |
| DPD   | Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)   |             |  |             |
| ED  | Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements |             |  |             |
| Framework   | Konzeptionelles Rahmenkonzept  |             |  |             |
| IFRIC   | Interpretation des IFRS Interpretations Committee  |             |  |             |
| IFRS  | International Financial Reporting Standard   |             |  |             |
| PiR   | Post-Implementation-Review   |             |  |             |

## Service

### Veranstaltungen

#### **16. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung**

20. – 21. September 2016, Frankfurt am Main

Merken Sie sich schon jetzt das 16. Expertenforum in Frankfurt am Main vor! Am ersten Veranstaltungstag nehmen PwC-Experten Stellung zu den aktuellen und den zukünftigen Themen der Internationalen und Nationalen Rechnungslegung. Die zahlreichen Foren am zweiten Tag bieten Ihnen Einblicke und Erfahrungen aus der Praxis. Von IFRS-Themen wie beispielsweise Leasing, Ertragsrealisierung und Finanzinstrumente bis hin zu HGB – wir informieren Sie umfassend aus der Sicht der Anwender!

Die Veranstaltung ist auch tageweise buchbar.

#### **IFRS Masterclass latente Steuern - Grundlagenseminar**

22. September 2016, Hamburg

29. September 2016, Frankfurt am Main

3. November 2016, Düsseldorf

28. November 2016, München

Erlangen Sie Grundlagenkenntnisse und Sicherheit im Umgang mit der Bilanzierung latenter Steuern! Im Rahmen dieses Trainings erläutern wir Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12; daneben gehen wir auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt auf der Abgrenzung latenter Steuern im Einzelabschluss der Unternehmen. Die Darstellung anhand von Praxisbeispielen sorgt für eine hohe Anschaulichkeit und Anwendbarkeit.

#### **IFRS Masterclass latente Steuern - Aufbauseminar**

23. September 2016, Hamburg

30. September 2016, Frankfurt am Main

4. November 2016, Düsseldorf

29. November 2016, München

Wir erläutern Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und gehen auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt auf der Abgrenzung latenter Steuern im Konzernabschluss sowie auf der Behandlung latenter Steuern für Personengesellschaften. Die Darstellung anhand von Praxisbeispielen sorgt für eine hohe Anschaulichkeit und Anwendbarkeit.

#### **IFRS Masterclass latente Steuern – Tax Rate Reconciliation**

14. Oktober 2016, Frankfurt am Main

30. November 2016, München

Sie haben bereits Kenntnisse in der Bilanzierung latenter Steuern, möchten diese aber im Hinblick auf die steuerliche Überleitungsrechnung (Tax Rate Reconciliation) vertiefen? In unserem Training erläutern wir Ihnen die Struktur sowie die notwendigen Prozesse bei der Erstellung der Tax Rate Reconciliation und gehen auf viele Sondersachverhalte ein: wir besprechen insbesondere die Behandlung von Organschaften, Personengesellschaften, Betriebsprüfungen, dem Goodwill und at-equity-Gesellschaften.

**Ansprechpartner sowie eine Anmeldemöglichkeit zu den genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter:**

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>

## Veröffentlichung

### ***Illustrative IFRS consolidated financial statements for 2016 year ends***

Herausgegeben von PwC

*Juni 2016, 244 Seiten*

Die überarbeitete englischsprachige Fassung eines Musterkonzernabschlusses nach IFRS zeigt auf der Grundlage konstruierter Geschäftsvorfälle den IFRS-Konzernabschluss 2016 eines Konzerns, der bereits in den Vorjahren die IFRS angewendet hat. Bei der Aufstellung wurden sämtliche Standards und Interpretationen berücksichtigt, die bis einschließlich 31. Mai 2016 veröffentlicht wurden und in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, verpflichtend anzuwenden sind.

**Der Musterkonzernabschluss kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:**

<https://www.pwcplus.de/pwcplus/Topics/CapitalMarketsAccountingAdvisory/Pages/203751.aspx>

---

## ***Ihre Ansprechpartner aus dem National Office***



***Guido Fladt***

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)



***Andreas Bödecker***

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@de.pwc.com](mailto:andreas.boedecker@de.pwc.com)



***Karsten Ganssaue***

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaue@de.pwc.com](mailto:karsten.ganssaue@de.pwc.com)



***Dr. Sebastian Heintges***

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: - 49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@de.pwc.com](mailto:sebastian.heintges@de.pwc.com)



***Alexander Hofmann***

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@de.pwc.com](mailto:alexander.hofmann@de.pwc.com)



***Barbara Reitmeier***

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)



***Wolfgang Weigel***

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-257  
[wolfgang.weigel@de.pwc.com](mailto:wolfgang.weigel@de.pwc.com)

## ***Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)***

### ***Industrial Services***



**Dr. Rüdiger Loitz**  
Tel.: +49 211 981-2839  
[ruediger.loitz@de.pwc.com](mailto:ruediger.loitz@de.pwc.com)



**Andrea Bardens**  
Tel.: +49 69 9585-1196  
[andrea.bardens@de.pwc.com](mailto:andrea.bardens@de.pwc.com)



**Klaus Bernhard**  
Tel.: +49 711 25034-5240  
[klaus.bernhard@de.pwc.com](mailto:klaus.bernhard@de.pwc.com)



**Christoph Gruss**  
Tel.: +49 69 9585-3415  
[christoph.gruss@de.pwc.com](mailto:christoph.gruss@de.pwc.com)



**Udo Kalk-Griesan**  
Tel.: +49 201 438-1850  
[udo.kalk@de.pwc.com](mailto:udo.kalk@de.pwc.com)



**Dr. Bernd Kliem**  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@de.pwc.com](mailto:bernd.kliem@de.pwc.com)



**Sylvia Leuchtenstern**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com](mailto:sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com)



**Dirk Menker**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[dirk.x.menker@de.pwc.com](mailto:dirk.x.menker@de.pwc.com)



**Nadja Picard**  
Tel.: +49 211 981-2978  
[nadja.picard@de.pwc.com](mailto:nadja.picard@de.pwc.com)



**Björn Seidel**  
Tel.: +49 40 6378-8163  
[bjoern.seidel@de.pwc.com](mailto:bjoern.seidel@de.pwc.com)



**Alexander Spek**  
Tel.: +49 69 9585-5220  
[spek.alexander@de.pwc.com](mailto:spek.alexander@de.pwc.com)



**Martin Theben**  
Tel.: +49 201 438-1524  
[martin.theben@de.pwc.com](mailto:martin.theben@de.pwc.com)

### ***Financial Services***



**Peter Flick**  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@de.pwc.com](mailto:peter.flick@de.pwc.com)



**Judith Gehrler**  
Tel.: +49 69 9585-3315  
[judith.gehrler@de.pwc.com](mailto:judith.gehrler@de.pwc.com)



**Joachim Krakuhn**  
Tel.: +49 69 9585-2335  
[joachim.krakuhn@de.pwc.com](mailto:joachim.krakuhn@de.pwc.com)

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml](http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml)

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE\\_International\\_Accounting\\_News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.